

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## **BEBAUUNGSPLAN „MARTIN-LUTHER-STRAÙE 1. ÄNDERUNG“ IN BIBERACH AN DER RISS**

Auftraggeber:

Stadt Biberach  
Stadtplanungsamt  
Museumstraße 2  
88400 Biberach an der Riß

Bearbeitung:

**Diplom Biologin Tanja Irg**

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: [kontakt@irg-umweltkonzept.de](mailto:kontakt@irg-umweltkonzept.de)

Internet: [www.irg-umweltkonzept.de](http://www.irg-umweltkonzept.de)

umweltkonzept

August 2015

**Unter Mitarbeit von:**

**Frank Nowotne, Seeconcept, Uhldingen:** Relevanzbegehung zu Vögeln und Tagfaltern

**Inhaltsverzeichnis**

1	Veranlassung und Zielsetzung .....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	5
2	Untersuchungsmethodik .....	6
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Vegetationsstrukturen / Habitate .....	7
3.2	Vögel .....	7
3.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten.....	8
3.2.2	Potentiell vorkommende Vogelarten („worst – case“)......	9
3.3	Fledermäuse.....	11
3.3.1	Baumquartiere:.....	11
3.3.2	Vom Abriss betroffene Gebäude an der Waldseerstraße:.....	11
3.3.3	Ergebnis der Detektorbegehung am 30.07.2015.....	12
3.4	Sonstige Tierarten .....	12
3.5	Vegetation .....	12
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	19
4.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel .....	19
4.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse .....	20
5	Maßnahmenempfehlung.....	21
6	Fazit.....	21
7	Literatur .....	23

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Übersichtslageplan .....	3
Abbildung 2:	Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW) .....	4
Abbildung 3:	BPlan „Martin-Luther-Straße-1.Änderung“ .....	4
Abbildung 4:	Vom Vorhaben potentiell betroffene Gehölze .....	7

# 1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Stadt Biberach betreibt derzeit das Bebauungsplanverfahren "Martin-Luther-Straße- 1. Änderung". Das Plangebiet wird von der Waldseerstraße, Kolpingstraße und Martin-Lutherstraße eingerahmt. Der Bereich ist dicht bebaut, im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Gehölzgruppe mit Heckenstrukturen.

Die Gebäude auf den Grundstücken Waldseer Straße 10 (Trinkhalle/Kegelbahn bleibt stehen), 12, 18 und 24 sollen abgerissen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel und Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen. Auf Grund der vorangeschrittenen Jahreszeit kann für die avifaunistische Bewertung des Plangebiets allenfalls eine grobe Einschätzung des Arteninventars erfolgen, deshalb wurde hierfür eine „worst-case“ Betrachtung des Arteninventars vorgenommen.

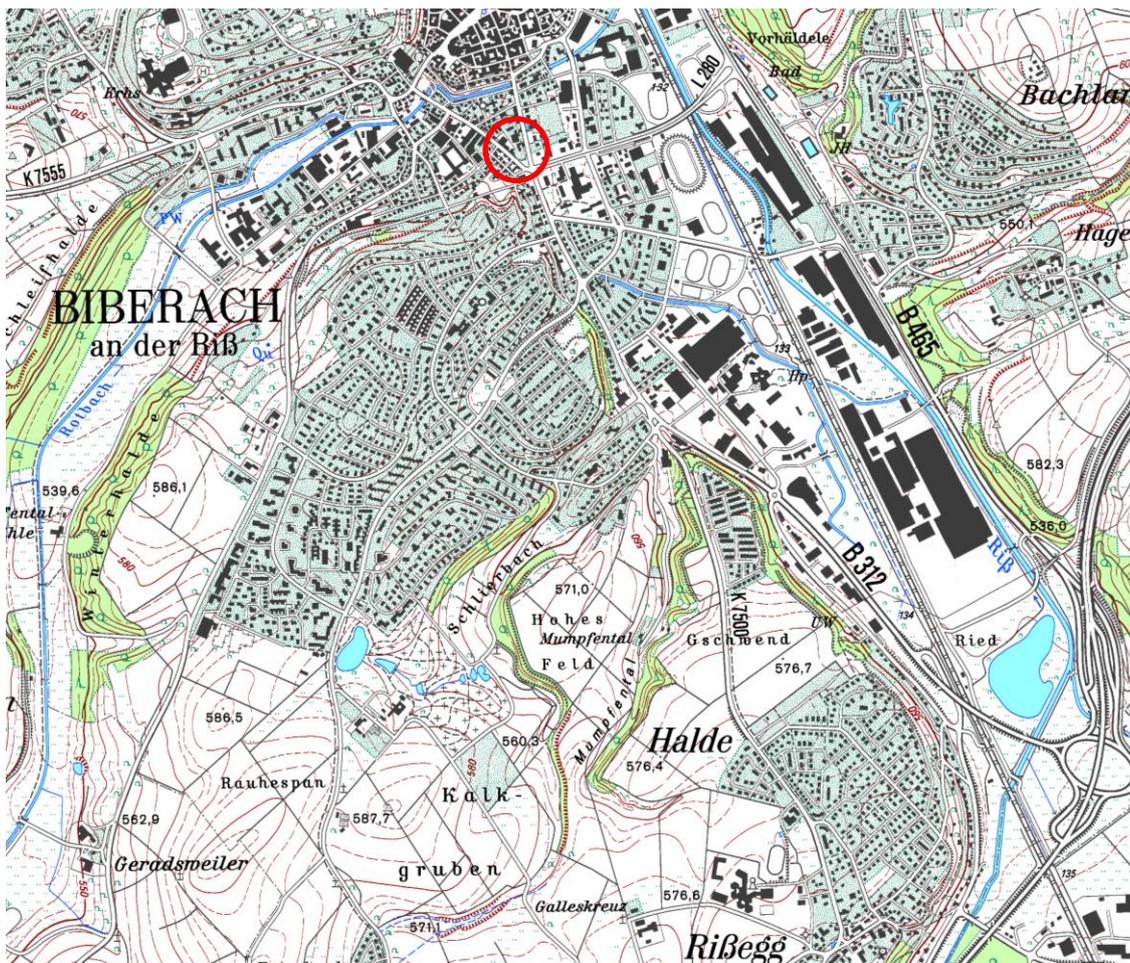


Abbildung 1: Übersichtslageplan

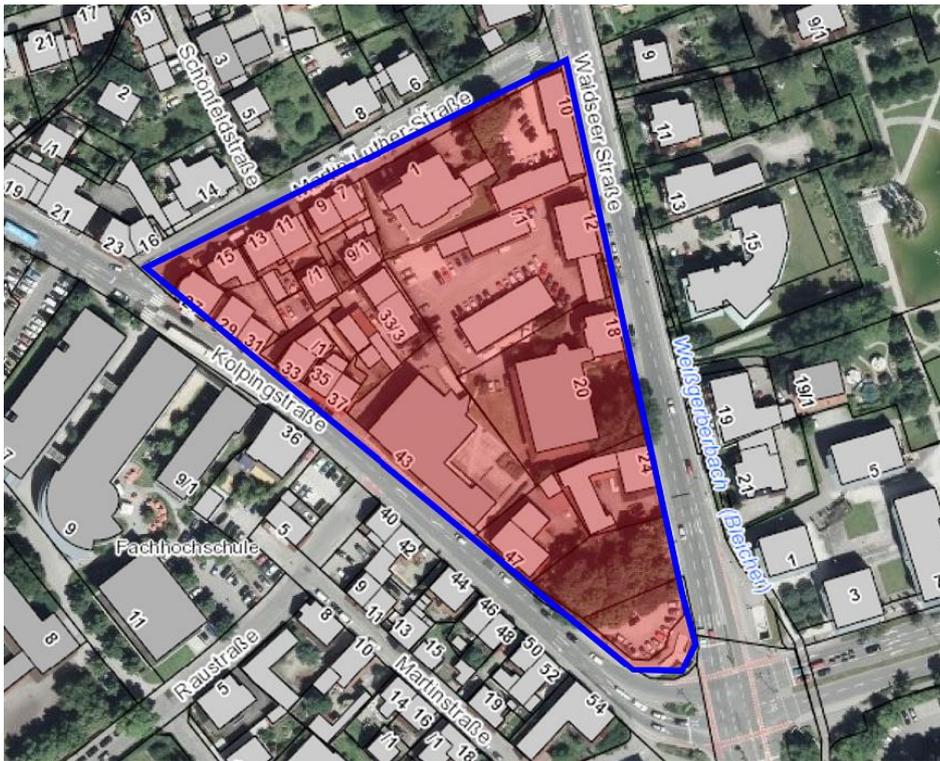


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW)



Abbildung 3: BPlan „Martin-Luther-Straße-1.Änderung“

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

### § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### **Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

## 2 Untersuchungsmethodik

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fand am 20.07.2015 im betroffenen Bereich eine Kartierung statt. Diese erlaubt infolge der vorangeschrittenen Jahreszeit allenfalls eine grobe Einschätzung des Arteninventars und besitzt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass anschließend eine „worst-case“ Betrachtung vorgenommen wird.

Zur Erfassung von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen im Plangebiet wurden am 28.07.2015 und am 30.07.2015 alle vom Abbruch betroffenen Gebäude von Innen und Außen kontrolliert. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Im Plangebiet wurde am 30.07.2015 eine abendliche Begehung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt um dort fliegende Tiere nachzuweisen bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe eines speziellen Ultraschalldetektors wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht. Zum Einsatz kommt ein professionelles Erfassungsgerät nach aktuellem Stand der Technik, das eine Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer Vers.: 1.7.1) ermöglicht.

Bei der abendlichen Begehung wurden besonders die vom Abbruch betroffenen Gebäude an der Waldseerstraße in Augenschein genommen. Die sogenannte Ausflugsbeobachtung in der Dämmerung ermöglicht Fledermäuse nachzuweisen, die sich im unzugänglichen Dachbereich befinden, bzw. sich nicht im Inneraum aufhalten, sondern in Spalten an der Außenwand. Als Ausflugsbeobachtung bezeichnet man die Erfassung der am Abend ihr Quartier verlassenden Fledermäuse. Die Tiere verlassen bei guter Witterung (trocken, mind. 12 °C) während der Dämmerung ihr Quartier. 2 Beobachter postieren sich so um de Gebäude, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Die Ausflugsbeobachtung beginnt 15 Minuten vor Einsetzen der Dämmerung und endet bei völliger Dunkelheit.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der Vorbelastung des Plangebiets insgesamt ausgeschlossen werden.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,6 ha.

Das Plangebiet kann insgesamt grob folgenden Biotoptypen zugeordnet werden:

- Gebüsch mit naturraum- oder standorttypischer Artenzusammensetzung
- Ziersträucher
- Baumgruppen
- Einzelbäume
- Von Bauwerken bestandene Fläche
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- Zierrasen



Abbildung 4: Vom Vorhaben potentiell betroffene Gehölze

#### 3.2 Vögel

### 3.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fand im betroffenen Bereich eine Kartierung am 20.07.2015 statt.

Im Rahmen der Kartierung am 20.07.2015 konnten für das Plangebiet folgende Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	PLANGEBIET	Bemerkungen
1.	Haussperling	V			X		bes. geschützt	<b>B</b>	einzel
2.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	<b>B</b>	einzel

\*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

\*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

\*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

**B = Brutverdacht / Brutvogel**

#### Haussperling, RL V

Der Haussperling ist ein vergleichsweise verbreiteter Vogel im Naturraum „Riß-Aitrach-Platten“. Im Bereich des Plangebietes konnte die Art im südlichen Randbereich in mehreren Individuen nachgewiesen werden. Sie ist vermutlich innerhalb des Gebietes weiter verbreitet. Die Rohbodenfläche im Süden nutzt die Art zum Staubbaden.

#### Kohlmeise

Eine häufige Art im Bereich des Untersuchungsgebietes dürfte die Kohlmeise sein, auch wenn das Höhlenangebot im Bereich der Gehölze eher unterdurchschnittlich einzustufen ist. Die Art wurde mit Jungen im südlichen Bereich beobachtet.

### 3.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten („worst – case“)

Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der Habitatansprüche der Vogelarten wurden für das Plangebiet folgende Arten angenommen bzw. diskutiert:

#### **Amsel**

Ein insgesamt häufiger Vogel im Naturraum, der sicher auch als Brutvogel, zumindest in Randbereichen, eingestuft werden kann. Infolge der gering vorhandenen Grünflächen ist die Bedeutung als Nahrungshabitat eher unterdurchschnittlich.

#### **Blaumeise**

Die Blaumeise kann im Untersuchungsgebiet zumindest als Nahrungsgast eingestuft werden. Im Randbereich des Rißtals kann von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden.

#### **Buchfink**

Der Buchfink ist einer der am häufigsten anzutreffenden Arten des Untersuchungsgebietes und mit Sicherheit auch Brutvogel, zumindest in den Randbereichen des Plangebietes.

#### **Buntspecht**

Für den Buntspecht könnten die einzelnen alten Gehölzstrukturen günstige Strukturen als gelegentliches Nahrungshabitat darstellen.

#### **Gartenbaumläufer**

Eine eher einzeln zu beobachtende Art, die im Bereich des südlichen Plangebietes potentiell geeignete Lebensräume vorfände.

#### **Girlitz, RL V**

Potentille Bruthabitate der Art sind in efeubewachsenen Bäumen und Fassaden möglich.

#### **Grünfink**

Grünfinken könnten als Brutvögel im Bereich der Gehölze vermutet werden.

#### **Hausrotschwanz**

Als möglicher Brutplatz für den Hausrotschwanz kommen im Bereich des Untersuchungsgebietes vor allem die vorhandenen Wohngebäude innerhalb des Plangebietes in Frage.

### **Mehlschwalbe RL 3**

Wie auch für die Rauchschnalbe zeichnet sich die Mehlschnalbe durch deutliche Bestandrückgänge in Baden-Württemberg auf. Im Bereich des Untersuchungsgebietes könnte die Art während der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden.

### **Rabenkrähe**

Eine im weiteren Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das gesamte Plangebiet sicherlich als Nahrungshabitat nutzt. Ein Brutvorkommen im Bereich der zusammenhängenden Baumgruppe im Süden wäre denkbar.

### **Ringeltaube**

Ein Brutvorkommen der Ringeltaube im Bereich der südlichen Gehölzgruppe wäre denkbar. Insgesamt ist das Gebiet für die Art infolge der intensiven Nutzung und der isolierten Lage jedoch eher als suboptimal zu bezeichnen.

### **Zilpzalp**

Im Bereich der südlichen Gehölzbereiche ist von einem möglichen Vorkommen des Zilpzalps auszugehen. Die Gehölzgruppe mit Bäumen und randlichen Sträuchern böte der Art einen zumindest suboptimalen Lebensraum.

### **3.3 Fledermäuse**

#### **3.3.1 Baumquartiere:**

Die bestehenden Einzelbäume (Ahorn, Kiefer, Ulme, Kastanie) wurden vom Boden aus nach Höhlen abgesucht. Durch die dichte Belaubung konnte der Kronenbereich schlecht eingesehen werden. Höhlungen wurden bei der optischen Kontrolle nicht festgestellt.

Vor allem die Bergulme (Flurstück 280/4) vor dem Gebäude Waldseerstraße 20 ist durch ihr hohes Alter und die besonders schöne Wuchsform erhaltenwert und naturdenkmalwürdig.

#### **3.3.2 Vom Abriss betroffene Gebäude an der Waldseerstraße:**

##### **Gebäude Waldseerstraße 10:**

Das Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand. Der Dachraum ist relativ hell, dort wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten gefunden. Am Gebäude außen wurden keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester festgestellt.

Unter dem Gebäude befindet sich ein Gewölbekeller, der jedoch nicht für Fledermäuse zugänglich ist. Die Luftschächte sind an der Straßenseite mit Lochblech verschlossen.

Die Sommerkegelbahn, die an das Gebäude angebaut ist, ist mit Efeu bewachsen und stellt damit im Sommer einen potentiellen Brutplatz für einige Vogelarten des Siedlungsbereichs zu Verfügung. Bei den Begehungen wurden keine Vögel in diesem Bereich beobachtet. Die Sommerkegelbahn soll erhalten werden, ein Abriss ist nicht geplant.

##### **Gebäude Waldseerstraße 12:**

Das Haus besitzt nur einen sehr kleinen Dachboden der nur ca. 1,5 m hoch ist. Dort wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten gefunden. Am Gebäude außen wurden keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester festgestellt.

Die vorhandenen Fensterläden bestehen aus durchgängigen Lamellen / Rillen, sodass sich auch hinter den Läden keine guten Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden.

##### **Gebäude Waldseerstraße 18:**

Das Haus besitzt nur einen sehr kleinen Dachboden der nur ca. 1,5 m hoch ist. Dort wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten gefunden. Am Gebäude außen wurden keine gebäudebrütenden Vogelarten bzw. deren Nester festgestellt.

**Gebäude Waldseerstraße 24:**

Der große Dachboden ist in Teilen relativ niedrig und hell. An einigen Stellen wurde Marderkot gefunden, was gegen eine Besiedlung von Fledermäusen spricht. Zudem wurden keine Kotfunde von Fledermäusen erbracht.

Die Fassade an der Nordseite ist mit Efeu bewachsen. Hier könnten sich potentielle Nistplätze von z.B. Amsel, Girlitz und Haussperling befinden.

### 3.3.3 Ergebnis der Detektorbegehung am 30.07.2015

Bei der Detektorbegehung wurde der Bereich an der Waldseerstraße in der Dämmerung beobachtet um ausfliegende Tiere festzustellen.

Insgesamt wurden nur wenige Überflüge der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) detektiert. Die Tiere jagten teilweise an den Straßenlampen und überflogen das Plangebiet. Im Eingriffsbereich wurden keine Hinweise auf ein Quartier festgestellt.

### 3.4 Sonstige Tierarten

Die Beobachtung von 2 Exemplaren des Kleinen Kohlweißling (*Pieris rapae*) am 20.07.2015 unterstreicht die unterdurchschnittliche Wertigkeit der Grünflächen im Plangebiet. Für andere Arten, wie. z.B. Kleiner Fuchs (*Aglais urtica*) wäre das Plangebiet allenfalls als Nahrungshabitat von untergeordnetem Interesse.

### 3.5 Vegetation

Die Gehölzstrukturen des Plangebietes, bestehend aus etwa einem halben Dutzend, zumeist einzeln stehender markanter Einzelbäume, wie z.B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie der Gehölzgruppe im Süden (Eschen, Hasel, Salweide, Berg-Ahorn, Roß-Kastanie, Flieder) vor allem im östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes, stellen prinzipiell interessante Habitatstrukturen für verschiedene Vogelarten des Siedlungsraumes dar. Das Potential an Höhlen (z.B. für höhlenbrütende sowie totholzbewohnende Käfer) ist jedoch als unterdurchschnittlich zu bewerten.

**Fototafel: Gebäude bzw. relevante Strukturen im Plangebiet**

	<p><u>Waldseerstraße</u> <u>10</u></p> <p>Außenansicht (Ost)</p>
	<p><u>Waldseerstraße</u> <u>10</u></p> <p>Dachboden</p>

	<p><u>Sommerkegel-</u> <u>bahn</u></p> <p>Anbau an Gebäude waldsseestraße 10</p>
	<p><u>Waldseerstraße</u> <u>10</u></p> <p><u>Gewölbekeller</u></p>
	<p><u>Waldseerstraße</u> <u>10</u></p> <p><u>Luftschacht zum</u> <u>Gewölbekeller</u></p>

 A photograph showing the exterior of a three-story red building with white window frames and shutters. The building is situated on a street corner. A red car and a black car are parked in front of it. A blue parking sign is visible on the building's facade.	<p><u>Waldssee Straße</u> <u>12</u></p> <p>Außenansicht (Ost)</p>
 A photograph of a wooden attic space. The roof structure is made of dark wood beams. There is a large cardboard box in the center, a metal wire cage on the right, and some bricks on the left. The floor is concrete.	<p><u>Waldssee Straße</u> <u>18</u></p> <p>Dachboden</p>
 A photograph of a three-story yellow building with white window frames. The building is situated on a street. A large tree is in front of it. A silver car is driving on the street.	<p><u>Waldssee Straße</u> <u>24</u></p> <p>Außenansicht (Ost)</p>



Waldsersstraße  
24  
Außenansicht  
(Nord)



Mächtige  
Bergulme vor  
Gebäude  
Waldsersstraße  
20



Bergahorn  
Westlich von  
Gebäude  
Waldseerstraße  
18



Roskastanie im  
nördlichen  
Plangebiet

	<p><u>Gehölzgruppe im Südlichen Plangebiet von Süden</u></p> <p>(Eschen, Hasel, Salweide, Berg-Ahorn, Roß-Kastanie, Flieder)</p>
	<p><u>Gehölzgruppe im Südlichen Plangebiet von Norden</u></p> <p>(Eschen, Hasel, Salweide, Berg-Ahorn, Roß-Kastanie, Flieder)</p>

## 4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

### 4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Die Gehölzstrukturen des Plangebietes, bestehend aus etwa einem halben Dutzend, zumeist einzeln stehender markanter Einzelbäume, wie z.B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie der Gehölzgruppe im Süden (Eschen, Hasel, Salweide, Berg-Ahorn, Roß-Kastanie, Flieder) vor allem im östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes, stellen prinzipiell interessante Habitatstrukturen für verschiedene Vogelarten des Siedlungsraumes dar. Das Potential an Höhlen (z.B. für höhlenbrütende sowie totholzbewohnende Käfer) ist jedoch als unterdurchschnittlich zu bezeichnen, so dass mit dem Vorhandensein eines Brutreviers, z.B. des „streng geschützten“ Grünspechts, nicht zu rechnen ist. So konnten auch keine Spechtshöhlen gefunden werden.

Auch für die sonstigen nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten müssen keine erheblichen Beeinträchtigungen befürchtet werden. So handelt es sich bei diesem Artenspektrum um verbreitete und allgemein häufige Arten. In diesem Sinne werden diesbezüglich auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### **Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten**

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Hausrotschwanz, Amsel oder Haussperling, handelt es sich um Arten mit potentiell Brutverdacht, die ihre Kernreviere außerhalb des Plangebietes haben dürften (südwestlich des Plangebietes).

Da im Zuge der Bauphase Gehölzentfernung erforderlich werden, ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) prinzipiell unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Strukturen (Verlust von Bäumen und sonstigen Gehölzstrukturen), muss für dieses Artenspektrum zudem als geringe bis mittlere Beeinträchtigung eingestuft werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“.

- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Zur Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 3 (Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) sind zudem im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens die Anbringung von Nistkästen (5-10 Nisthilfen) erforderlich (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Hierdurch kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

## **4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Der Abbruch der untersuchten Gebäude an der Waldseerstraße muss für die vorkommenden Fledermausart: Zwergfledermaus als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden.

Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Es befinden sich keine hochwertigen großen Baumhöhlen in den Gehölzen. Fortpflanzungsquartiere sowie Überwinterungsquartiere sind im direkten Eingriffsbereich ausgeschlossen.
- In und an den Gebäuden wurden keine Spuren die auf Quartiere von Fledermäusen hindeuten (Kot, Hangplatzspuren, Fraßreste) gefunden.
- Bei der abendlichen Ausflugskontrolle wurden keine Tiere beobachtet, die aus den vom Abbruch betroffenen Gebäuden flogen.
- Die allgemeine Aktivität von Fledermäusen ist im Plangebiet als gering einzustufen.
- Nur die in Siedlungen verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konnte bei abendlichen Jagdflügen (an Straßenlaternen) beobachtet werden.
- Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar

Die Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1,2,3 werden für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über das Fledermausvorkommen im Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung durch die Maßnahmen auszugehen.

## 5 Maßnahmenempfehlung

### **Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:**

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch und der Entfernung des Efeus an Fassaden zum Schutz der Brutvögel im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

### **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anbringung von Vogelnistkästen in der Umgebung:**

Als Ersatz für die zu fallenden Sträucher und Bäume im südlichen Plangebiet müssen vor der Baufeldräumung/Baumfällung **6 Vogelnistkästen** für Höhlenbrüter (Einflugöffnung 32 mm und 45 mm), im Umfeld angebracht werden. Geeignete Aufhängorte befinden sich im Wielandpark oder am nahegelegenen Rotbach. Hierdurch kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

## 6 Fazit

Das Plangebiet befindet sich im stark frequentierten innerstädtischen Bereich von Biberach und wird von der Waldseerstraße, Kolpingstraße und Martin-Lutherstraße eingerahmt.

Für den Bereich an der Waldseerstraße ist der Abriss von vier Gebäuden geplant. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung wird insbesondere für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Außerdem befinden sich im südlichen Teilbereich Gehölze und Heckenstrukturen.

In und an den Gebäuden wurden keine Spuren die auf Fledermäuse hindeuten gefunden. Gebäudebrütende Arten wie Schwalben oder Mauersegler wurden ebenfalls nicht festgestellt. Jedoch sind die dichten Efeustrukturen an der Fassade des Gebäudes Waldseerstraße 24 als potentielle Bruthabitate für Vögel anzusehen.

Die Gehölzstrukturen des Plangebietes besitzen aufgrund ihrer isolierten Lage sowie dem Mangel an geeigneten Höhlenbäumen insgesamt eine prinzipiell durchschnittliche („mittlere“) Bedeutung als potentieller Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Aufgrund der isolierten Lage der Gehölze in unmittelbarer Nähe von stark frequentierten Straßen und dem Mangel an geeigneten Baumhöhlen, muß jedoch von einem Brutvorkommen von potentiellen „streng geschützten“ Arten, wie z.B. dem Grünspecht, nicht ausgegangen werden.

**Einige große Einzelbäume sind im Planbereich vorhanden, vor allem eine mächtige, alte Bergulme vor dem Gebäude Waldseerstraße 20 sollte unbedingt erhalten werden.**

**Als vorgezogenen Ersatz für die zu fällenden Sträucher und Bäume im südlichen Plangebiet müssen vor der Baufeldräumung/Baumfällung 6 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter im Umfeld angebracht werden.**

**Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf eine Beseitigung der Gehölze und Hecken und Efeu an Fassaden nicht zwischen Anfang März und Ende September erfolgen.**

**Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272